

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Dienstinkommen beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren . .	1,600	Mark,
" " " von 7 bis zu 10 " " . .	1,800	" "
" " " " 10 " " 15 " " . .	2,200	" "
" " " " 15 " " 20 " " . .	2,600	" "
" " " " 20 " " 25 " " . .	3,000	" "
" " " " 25 " " 30 " " . .	3,400	" "
" " " " 30 und mehr " "	3,600—4,000	" "

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

§. 2.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet.

Dieser Berechnung werden die durchschnittlichen Erträgnisse und Preise der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt, soweit die Einkommensteile im Ertrage wandelbar sind.

Wohnung nebst Hausgarten und Accidentien bleiben außer Berechnung.

Als Lasten kommen in Abzug:

1. für einen Vicar, dessen Haltung als eine ständige Last auf der Pfründe ruht, 800 Mark, soweit und so lange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. Gemeindeumlagen von Pfarrgütern, Fluß- und Dammbaubeiträge, nach dem Durchschnittsbetrag der letzten zehn Jahre;
3. der Pfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- und Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründinhabers;
4. bei binirten Pfarreien und bei Pfarreien mit Filialien wird je nach der Beschwerlichkeit des Dienstes ein Betrag von 50 bis 200 Mark als Dienstlast in Abzug gebracht.

§. 3.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche übersteigt, so setzt der Oberkirchenrath den Betrag in runder Summe fest, welcher an die Centralpfarrkasse abzuliefern ist (§. 101 der Kirchenverfassung) und schreibt zugleich vor, in welchen Terminen dies zu geschehen hat. Derselbe mindert die Abgabe, oder hebt solche auf, sobald das höhere Dienstalder zum Bezug eines größeren Theils, oder des ganzen Pfründeeinkommens berechtigt.

• §. 4.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalder entsprechende Einkommen (§. 1) zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus der gemäß §. 3 in die Centralpfarrkasse fließenden Abgaben aus Pfründen und aus den nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls in die Centralpfarrkasse abzuliefern sind.

Die weiter nöthige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3,400 Mark erfolgt nach §§. 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 durch die Großherzogliche Staatsregierung.

Die Aufbesserung der Pfarrer von 30 und mehr Dienst-

jahren auf 3,600 bis 4,000 Mark wird aus allgemeinen Kirchenmitteln bewirkt.

§. 5.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds nicht aus, um das feste Dienst-einkommen aller Pfarrer auf die in §. 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Procenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§. 6.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vicars, oder durch die Anzshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen auf die Dauer eines Jahres ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden.

§. 7.

Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche das zum Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle berechtigende Dienstalter erreicht, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Ebenso kann wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage einem Pfarrer ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entzogen werden.

Wird einem Pfarrer durch Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§. 8.

Das Gesetz über die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensclassen vom 26. August 1867 und Art. 2 Ziff. 2

des Statuts des Pfarrhilfsfonds vom 12. März 1858 werden aufgehoben.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Kirchengesetze vom 5. September 1861 und vom 26. August 1867 hatten, in Vollzug der §§. 100 bis 103 der Kirchenverfassung, die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensclassen, die Berechnung des Pfründeertrags, die Festsetzung des Dienstalters, welches zum Bezug des ganzen Einkommens der Pfarrei berechtigt und die Verpflichtung zur Abgabe des die Altersansprüche überschreitenden Antheils des Pfründeeinkommens in die Centralpfarrcaße zum Gegenstand. Einen Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen erhielt der Pfarrer nur für den Fall, daß seine Pfarrpfründe so viel ertrug; im Uebrigen war nur vorgegeschrieben, daß die zu leistenden Abgaben zu Zulagen für solche Geistliche verwendet werden sollen, welche noch nicht den Mindestbetrag des Einkommens ihrer Altersklasse beziehen, es sollte diesen soweit thunlich das geringste Einkommen ihrer Altersklasse verschafft werden.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen konnte nicht gewährt werden, weil die Abgaben nicht die hinreichenden Mittel zu den alsdann nöthigen Aufbesserungen bieten und auch nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß das Fehlende jeweils aus andern Kirchenfonds ergänzt werden kann. Um aber möglichst das angestrebte Ziel erreichen zu können, wurden die Sätze der einzelnen Classen sehr nieder gehalten.

Das Gesetz vom 26. August 1867 bestimmt das Einkommen

der I. Classe bis mit	—	800 fl.
„ II. „ von 801 bis	950	„
„ III. „ „ 951 „	1,100	„
„ IV. „ „ 1,101 „	1,300	„
„ V. „ „ 1,301 „	1,500	„
„ VI. „ „ über	1,100	fl.

Solange die Mittel nicht weiter reichen, soll durch Zulagen aus der Centralpfarrcaße kein höheres Einkommen als durch

1,500 fl. verschafft werden (§. 8), und der Inhaber einer Pfarrstelle der VI. Classe kann auf ein Einkommen von 1,800 fl. beschränkt werden, wenn die Pfründe mehr erträgt (§. 7).

Auch diese niedern Sätze konnten nur dadurch allen Geistlichen verschafft werden, daß die Zulagen für solche Pfarrer, deren Stellen an einen größeren Kirchenfond berechtigt sind, aus diesem Fond geschöpft, daß wiederholt aus solchen Kirchenfonds die Dotationen geringerer Pfarreien erhöht und daß die Pfründen durch Eintreten geeigneter Fonds thunlichst von Pensionslasten befreit wurden. Auf diese Weise wurden höhere Abgaben für die Centralpfarrkasse gewonnen und wurde zugleich bewirkt, daß die Mittel dieser ausschließlich für Zulagen an solche Pfarrer verwendet werden konnten, für welche nicht größere Kirchenfonds direkt eintreten konnten.

Es hatte dies im weiteren Verlaufe zur Folge, daß den Pfarrern der dritten, vierten und fünften Altersklasse das mittlere Einkommen ihrer Classe, anstatt des niedersten Satzes, jenen der sechsten Classe statt 1,500 fl. ein Einkommen von 1,600 und 1,700 fl. durch Zulage verschafft werden konnte.

Die Generalsynode von 1871 gab dem Oberkirchenrath den Wunsch zu erkennen, daß die Ueberschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer Bedürfnisse mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen verwendet werden. Auf Grund dieser Ermächtigung konnten weitere Mittel von größerem Belang herbeigezogen werden und es erschien angemessen, nunmehr den Unterschied in dem Einkommen der Pfarrer derselben Altersklasse aufzuheben und bei gleichen Altersverhältnissen die Bezüge thunlichst gleichzustellen, so daß jeder den höchsten Satz seiner Altersklasse erhielt, gleichviel, ob die Pfründe diesen Betrag gewährte, oder derselbe erst durch Zulagen verschafft werden mußte. Auch wurde es möglich, die Einkommenssätze sämmtlicher Classen höher zu stellen, als dies durch das Classificationsgesetz vorgeesehen war.

Man gelangte zu folgenden Sätzen:

I. Classe	7—10 Dienstjahre	900 fl.
II. "	10—15 "	1,050 "

III	Classe, 15—20	Dienstjahre	1,250 fl.
IV.	"	20—25	" 1,450 "
V.	"	25—30	" 1,650 "
VI.	"	a. 30—35	" 1,800 "
		b. 35—40	" 1,900 "
		c. 40 und mehr	" 2,000 "

So erheblich diese Aufbesserung gegenüber den früheren Sätzen war, so erschien sie doch bei dem fortschreitenden Sinken des Geldwerths und im Vergleich mit den inzwischen erhöhten Besoldungen der Staatsbeamten bald als schlechthin ungenügend.

Eine weitere Besserstellung der Geistlichen wurde dringendes Bedürfniß; auf dem bisher betretenen Wege war sie aber nicht zu erreichen, die kirchlichen Fonds waren auf das Aeußerste in Anspruch genommen, ihre Ueberschüsse waren verschwunden, sie waren schon über Gebühr belastet.

Es mußten nothwendig neue Einnahmequellen erschlossen werden und als solche konnte nur noch die Besteuerung der Glieder der Kirche, oder eine Staatsdotacion in Aussicht genommen werden. Der Oberkirchenrath hat sich deshalb an die Großherzogliche Staatsregierung gewendet, dieser in einer Denkschrift die Lage der Dinge, die Nothwendigkeit einer Abhilfe und die Wege, auf welchen diese zu erreichen wäre, dargestellt und dringend gebeten, ein staatliches Gesetz zu erwirken, welches der Kirche das Recht zur zwangsweisen Erhebung von Umlagen zugestehet.

Für den Fall, daß ein solches Gesetz nicht alsbald zur Vorlage kommen könne, wurde bis zu dessen Erscheinen eine Staatsbeihilfe in Anspruch genommen, indem die Besserstellung der Geistlichen ein dringendes und unverschiebbares Bedürfniß sei, welches aus Staatsmitteln zu befriedigen sei, solange der Kirche nicht gestattet werde, sich selbst zu helfen.

Von Großherzoglicher Staatsregierung ist das vorhandene Bedürfniß einer Besserstellung der Pfarrer anerkannt und die Bereitwilligkeit zur Gewährung der Staatshilfe erklärt worden. Die Einräumung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes wurde zwar abgelehnt und jedenfalls für solange, als die Reform der Steuergesetzgebung nicht durchgeführt

sei, als unthunlich erachtet, es wurde aber wegen Bewilligung einer Staatsdotation den Landständen Vorlage gemacht und das Staatsgesetz vom 25. August 1876 bewilligt für die nächsten 6 Jahre die Summe von jährlich 200,000 Mark, durch welche das Dienst Einkommen der Pfarrer auf eine bestimmte Höhe gebracht werden soll.

Durch diese dankenswerthe Staatshilfe wird es nicht allein möglich, das Classeneinkommen erheblich höher zu stellen, sondern es kann nun auch den Pfarrern ein gesetzlicher Anspruch auf das Einkommen ihrer Altersklasse eingeräumt werden.

Das Staatsgesetz, welches in der Anlage (S. 665) abgedruckt ist, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, welche für die Gewährung des Staatszuschusses maßgebend sind, und da ohne deren Erfüllung die Staatshilfe nicht zu erwarten ist, müssen sie auch die Grundlage des kirchlichen Gesetzes bilden. Der Entwurf sucht deshalb die Gesetzgebung der Kirche über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen mit jener des Staats in Einklang zu bringen und nimmt mehrfach die Bestimmungen des Staatsgesetzes unverändert auf.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Das Pfründesystem, wornach die Uebertragung einer Pfarrei den Anspruch auf den Bezug des Einkommens der damit verbundenen Pfründe gibt und eine Einkommensverbesserung nur durch Versetzung auf eine reichlicher dotirte Pfarrstelle erlangt werden kann, ist durch die Macht der Verhältnisse allmählig in den Hintergrund gedrängt worden und man hat sich mehr und mehr dem Besoldungssystem genähert, nach welchem jedem Pfarrer, ohne Rücksicht auf die Größe des Pfründeertrags, das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen verschafft wird.

Schon bisher reichte kaum in der Hälfte der Fälle der Pfründeertrag aus, den Pfründeinhabern das Einkommen ihrer Altersklasse zu verschaffen und waren die von Pfründen geleisteten Abgaben durchaus ungenügend, dem übrigen Theil das Fehlende zu ergänzen. Die erhebliche Erhöhung der

Einkommenssätze hat zur nothwendigen Folge, daß in noch felteneren Fällen der Pfründeertrag ausreichen wird und daß die Abgaben noch spärlicher fließen werden, daher weit aus in den meisten Fällen durch Zulagen aus dem Staatszuschusse und aus allgemeinen Kirchenfonds nachgeholfen werden muß.

Bei dieser Sachlage und bei dem Umstande, daß der Staatszuschuß nunmehr Sicherheit dafür gibt, daß die in Aussicht zu stellenden Einkommenssätze jedem wirklich verschafft werden können, hätte eine Eintheilung der Pfarrstellen nach Einkommensklassen, wie in den Gesetzen von 1861 und 1867, keine Bedeutung mehr; es erscheint vielmehr als angemessener und auch als möglich, allgemein zu bestimmen, welches Einkommen ein Pfarrer je nach seinem Dienstalter erhalten soll, gleichviel ob die Pfründe dasselbe liefert, oder nicht.

Das Staatsgesetz hat die für die evangelische Kirche vorgeschriebenen Altersklassen angenommen und nur die Einkommenssätze einer jeden höher gestellt; bis zu einem Dienstalter von 10 Jahren wurde der bestehenden Uebung entsprechend noch eine Unterabtheilung für ein Dienstalter von weniger als 7 Jahren aufgenommen und die Geistlichen von 30 und mehr Dienstjahren wurden nicht mehr besonders aufgeführt, „weil schon bei 25 zurückgelegten Dienstjahren derjenige Betrag des Jahreseinkommens, bis zu welchem der Staat ergänzend eintreten soll, erreicht wird“.

Es unterliegt keinem Bedenken, die Bestimmungen des Staatsgesetzes aufzunehmen; es können aber hier die Geistlichen von 30 und mehr Dienstjahren noch besonders erwähnt werden, da das Einkommen dieser nach §. 5 Ziffer 3 des Staatsgesetzes aus allgemeinen Kirchenmitteln über den Satz von 3,400 Mark gebracht und bis zu 4,000 Mark aufgebessert werden kann.

Es befinden sich zur Zeit 102 Pfarrer in der bisherigen sechsten Altersklasse, sollte das Einkommen Aller auf 4,000 Mark gebracht werden, also jeder aus allgemeinen Kirchenmitteln eine Aufbesserung von 600 Mark erhalten, so wäre dazu eine Summe von 61,200 Mark erforderlich, und diese

ist nicht verfügbar, wenn auch in Folge des Eintretens der Staatscasse die bisherigen directen Zulagen aus allgemeinen Kirchenfonds und die Zuschüsse dieser an die Centralpfarrcasse heimfallen, indem aus den frei werdenden Summen andere Bedürfnisse nothwendig befriedigt werden müssen, wie die Aufbesserung der Pensionen, der Unterstützung der Wittwen und der Hilfsgeistlichen. Es wäre auch kaum gerechtfertigt, sofort allgemein auf 4,000 *M.* zu gehen.

Es ist deshalb der Betrag von 3,600—4,000 *M.* aufgenommen. Voraussichtlich werden die Mittel ausreichen, die Pfarrer von 30—35 Dienstjahren auf 3,600 *M.*, von 35—40 Jahren auf 3,800 und von 40 und mehr Jahren auf 4,000 *M.* zu bringen.

Zu §. 2.

Für die Berechnung des Pfründeeinkommens sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1867 wieder aufgenommen.

Neu ist der Zusatz in Betreff des Abzugs von Lasten. Es wurden zwar auch bisher die Lasten der Pfründen an dem Ertrag abgerechnet; es erscheint aber als angemessen, daß auch hierüber gesetzliche Normen aufgestellt werden.

1. Für einen Vicar, dessen Haltung auf der Pfründe lastet, wurden früher 400 fl. seit 1872 450 fl. aufgerechnet. Diese Last wird nunmehr, übereinstimmend mit dem Staatsgesetze, zu 800 *M.* veranschlagt und sollen dem Vicar außer Verköstigung und Verpflegung statt bisheriger 150 fl. künftig 300 *M.* baar gegeben werden.

2. Diejenigen Lasten, welche jeder Pfründeeinhaber aus seinem Einkommen zu bestreiten hat, können selbstverständlich nicht in Berücksichtigung kommen; Gemeindeumlagen, Fluß- und Dammbaubeiträge dagegen treffen vorzugsweise die Geistlichen, welche Pfarrgüter inne haben, hier ist daher der Gleichstellung wegen eine Aufrechnung geboten und geschieht dies bereits seit 1872.

3. Ruhe- und Sustentationsgehälter werden, soweit thunlich, auf allgemeine Kirchenfonds übernommen; es ist aber nicht zu umgehen, auch die Pfründen dazu herbeizuziehen. Kirchen-

rechtlich unterliegt dies keinem Bedenken, und wenn die Zwischengefälle erledigter Stellen nicht mehr in den Pfarrhilfsfond gezogen, sondern zur Besserstellung der Geistlichen verwendet werden sollen, wie das Staatsgesetz es verlangt, so ist der Pfarrhilfsfond nicht mehr in der Lage, sich wie seither an der Bestreitung von Pensionen zu beteiligen, müssen also die Pfründen in noch höherem Maße direct beigezogen werden, als bisher.

Zur Zeit beträgt der aus Pfründemitteln theils direct, theils durch Vermittelung des Pfarrhilfsfonds bestrittene Theil des Pensionaufwandes etwa 2 Procent der Summe des Ertrags sämtlicher Pfarrpfründen und bis zu diesem Betrage sollen nach §. 2 Ziffer 2 des Staatsgesetzes den Pfarrpfründen in Zukunft Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes außer Dienst getretener früherer Pfründehaber auferlegt werden dürfen. Hier genügt es, zu bestimmen, daß die überhaupt zulässigen Beiträge als Last der Pfründe an dem Ertrag derselben abgerechnet werden.

4. Für Filiale und hinirte Pfarreien mit regelmäßigem Doppelgottesdienst wurden je nach der Größe der mit der Besorgung des Filialdienstes verbundenen Auslagen 60, 45 oder 30 fl. als Dienstaft in Abrechnung gebracht, auch wurde mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des Dienstes die zu leistende Abgabe etwas gemindert oder die zu gewährende Zulage höher bemessen. In Zukunft kann das Einkommen aus diesem Grunde nicht erhöht werden; für den besondern Aufwand soll aber je nach den Verhältnissen der Betrag von 200, 150, 100 oder 50 Mark als Last des Dienstes in Abzug kommen.

Zu §. 3.

Die Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 26. August 1867 ist unverändert aufgenommen.

Zu §. 4.

Zufolge der §§. 5 und 7 des Staatsgesetzes sollen die Abgaben der Pfründnießer und die Zwischengefälle in erster

Reihe dazu verwendet werden, den Pfarrern das Einkommen ihrer Altersklasse zu verschaffen, dann erst tritt der Staatszuschuß ein. Ist auf diese Weise allen Pfarrern das ihnen gebührende Einkommen bis zu dem Höchstbetrag von 3,400 Mark zu Theil geworden, so kann aus allgemeinen Kirchmitteln das Einkommen der Pfarrer von mehr als 30 Dienstjahren noch bis auf 4,000 Mark aufgebeffert werden.

An den Zwischengefällen sollen nach §. 7 Ziffer 2 des Staatsgesetzes nicht nur die Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren in Abrechnung kommen, sondern auch die Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeneinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverorgungsanstalten. In dem kirchlichen Gesetze bedarf es keiner besonderen Erwähnung der letztgenannten Ansprüche, da die Abgabe des Sterbquartals für die Hinterbliebenen und eines weiteren Quartals für die geistliche Wittwencasse durch das Statut für letztere bereits vorgeschrieben ist, diese Leistungen daher als Last der Pfründe anzusehen und unter dem Ausdruck „Lasten“ begriffen sind.

Wenn die Zwischengefälle nicht mehr in den Pfarrhofsfond abgeliefert werden dürfen, sondern mit den Abgaben der Pfründnießer zur Besserstellung der Geistlichen zu verwenden sind, so ist es angemessen, dieselben ebenso wie die Abgaben in die Centralpfarrcasse zu ziehen.

Zu §. 5.

Da der Staatszuschuß auf 200,000 Mark festgesetzt ist und eine Erhöhung nicht eintreten soll, ist der Fall, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch immerhin denkbar, daß die Mittel nicht ausreichen, allen Pfarrern das durch das Gesetz bestimmte Einkommen zu gewähren. Für diesen Fall soll nach §. 10 des Staatsgesetzes eine Minderung der Zuschüsse nach Procenten des Soll-Einkommens eintreten.

Sind die Kirchenfonds in der Lage, den ganzen Ausfall decken zu können, so mögen zunächst diese eintreten und es will der Entwurf deßhalb erst dann die Minderung nach Procenten zulassen, wenn auch die verfügbaren Mittel der allgemeinen Fonds nicht ausreichen.

Zu §. 6.

Pfarrer, welche dienstunfähig geworden sind, aber sich nicht entschließen, ihre Zuruhefetzung nachzusehen, sind kirchenrechtlich befugt, ihre Pründe beizubehalten und ihren Dienst auf ihre Kosten durch einen Vicar oder durch Nachbargeistliche verwalten zu lassen. Da sie aber in Wirklichkeit nicht mehr activ sind, haben sie keinen Anspruch mehr auf Aufbesserung ihres Einkommens, wenigstens liegt kein Grund vor, dasselbe aus Kirchenfonds zu erhöhen, da die Pensionirung dienstunfähiger Geistlicher dem kirchlichen Interesse offenbar mehr entspricht, als die aushilfsweise Versehung des Dienstes.

Früher wurde den Pfarrern mit geringerem Einkommen in solchen Fällen ein Beitrag zu den Kosten der Dienstversehung geleistet; in neuerer Zeit aber hat man, mit Rücksicht auf die allgemeine Erhöhung des Dienst Einkommens und um den nicht wünschenswerthen Zustand nicht über Gebühr zu verlängern, keine ständigen Beiträge mehr verwilligt, sondern nur *U n t e r s t ü t z u n g e n* auf die Dauer eines halben Jahres. Es wird nun vorgeschlagen, eine solche Unterstützung auf die Dauer eines Jahres zuzulassen, um der Möglichkeit der Wiederherstellung hinreichend Zeit zu gewähren und allen Rücksichten der Billigkeit zu genügen. Nach Ablauf dieses Jahres mag dann der Pfarrer wählen, ob er die Pensionirung nachsuchen oder die Kosten der Dienstversehung ganz auf sich nehmen will.

Zu §. 7.

Absatz 1 entspricht dem §. 6 des Gesetzes von 1867, Absatz 2 ist dem Staatsgesetz entnommen. (§. 13.) Da aber nach §. 12 des letzteren wegen Verletzung der Staatsgesetze die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln zu gewährende Zulage vorenthalten, die bereits bewilligte wieder entziehen kann, so könnte der Zweifel entstehen, ob in diesem Fall der Pfarrer einen Ersatz aus Kirchenmitteln zu verlangen berechtigt wäre, weil auch das Kirchengesetz ihm einen Anspruch auf bestimmte Einkommenssätze gewährt. Diesen Zweifel soll Absatz 3 beseitigen.

Zu §. 8.

Das Statut über den Pfarrhilfsfond überweist diesem in Artikel 2 Ziffer 2 die Zwischengefälle erledigter Pfarreien. Da nach dem Staatsgesetz und §. 4 dieses Gesetzes die Zwischengefälle künftig zur Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer verwendet und in die Centralpfarrkasse abgeliefert werden sollen, muß die erwähnte Bestimmung des Statuts aufgehoben werden.

Anlage.

Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründer Einkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienst Einkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 7 Jahren	1,600 Mark
" "	von 7 bis zu 10 "	1,800 "
" "	" 10 " " 15 "	2,200 "
" "	" 15 " " 20 "	2,600 "
" "	" 20 " " 25 "	3,000 "
" "	" 25 und mehr "	3,400 "

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

§. 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß §. 3 anzusprechen hat.

§. 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4,000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatscasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§. 6.

Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2,000 Mark abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1,600 Mark, die andere Hälfte auf 2,000 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insoweit

gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei §. 3 nach Verwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatscasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Caplaneibenefizien zc.

Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatscasse nicht erfolgen.

2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverforgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§. 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6) geschieht durch Einschätzung für die Dauer der im §. 13 festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben, unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatscasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§. 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in That- sachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung be- kannt zu geben.

§. 10.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Confessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Dienst- einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zu- schüsse nach Procenten der vorerwähnten Beträge (des Soll- Einkommens) entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatscasse ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abän-

derung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens, und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren, nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

§. 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründeverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwehung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwehungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der

betheiligten Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderen Verwendung vor.

§. 15.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Dienst Einkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

§. 16.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.